

## Einkaufsbedingungen

IT Chain GmbH, nachstehend „IT Chain“ genannt  
(Stand: Mai 2020)

### 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Einkaufsbedingungen sind Grundlage aller Bestellungen von IT Chain über Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für Rahmenverträge und hieraus vorgenommene Bestellungen/Abrufe.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn IT Chain Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen annimmt. Die Anerkennung dieser bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IT Chain.

### 2. Angebote, Vertragsabschluss

2.1 Die Ausarbeitung von Angeboten oder Erstellung von Kostenanschlägen durch den Lieferanten erfolgt für IT Chain kostenfrei. Dies gilt auch im Falle von Besichtigungen, Planungen, oder sonstigen Leistungen, die der Lieferant zur Erstellung oder Anpassung von Angeboten oder Kostenanschlägen erbringt.

2.2 Bestellungen bedürfen einer inhaltsgleichen Auftragsbestätigung durch den Lieferanten, sofern sie nicht ein rechtsgültiges Angebot inhaltsgleich bestätigen. Die Bestätigung muss die IT Chain-Bestellnummer und sonstige Bestellangaben enthalten, auf die in der Bestellung verwiesen wird.

2.3 Die Bestellung erfolgt schriftlich und bedarf der schriftlichen Auftragsbestätigung innerhalb v. 3 Werktagen. Sofern wir in dieser Frist keine Mitteilung Ihrerseits erhalten haben, gehen wir davon aus, dass Sie unserer Bestellung und den darin genannten Konditionen, Terminen und sonstigen Bedingungen zustimmen. Der Schriftform gleichgestellt sind per Telefax und/oder E-Mail abgegebene/versandte Vertragsunterlagen. Mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen.

2.4 Hält der Lieferant eine in der Bestellung angegebene Annahmefrist für die Bestätigung der Bestellung nicht ein, ist IT Chain an die Bestellung nicht mehr gebunden. Dies gilt auch, wenn die gesetzliche Bindefrist für die Bestellung erloschen ist.

2.5 Nimmt der Lieferant Änderungen oder Ergänzungen zu einer Bestellung vor, werden diese nur dann rechtswirksam, wenn IT Chain sie anschließend schriftlich rückbestätigt.

### 3. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm durch die vertragliche Zusammenarbeit mit IT Chain bekannt gewordenen Betriebsinterna, Unterlagen, Know-how oder Geschäftsvorhaben von IT Chain geheim zu halten. Sie gelten als Geschäftsgeheimnis. Die Verpflichtung besteht nach Vertragsabwicklung fort, solange diese nicht

von IT Chain öffentlich zugänglich gemacht werden. Er darf sie Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von IT Chain bekannt machen oder weitergeben. Im Übrigen verpflichtet sich der Lieferant gegenüber IT Chain, sich an die gesetzlichen Vorgaben aus dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) zu halten.

### 4. Datenschutz

4.1 IT Chain ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-GVO und des deutschen Datenschutzgesetzes im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen erlangte Daten, insbesondere personenbezogenen Daten, zu speichern und zu verarbeiten. Näheres zum Datenschutz siehe Datenschutzerklärung unter <https://www.simon-hegele.com/datenschutz>

4.2 Der Lieferant hat die Pflicht, die ihm zwecks Kommunikation im Rahmen der Geschäftsverbindung von IT Chain zur Verfügung gestellten/bekannt gewordenen personenbezogenen Daten ausschließlich zweckgebunden einzusetzen und sich an die Bestimmungen der EU-Datenschutz-GVO und des deutschen Datenschutzgesetzes zu halten.

### 5. Beistellungen, Werkzeuge, Eigentumsvorbehalt

5.1 An dem Lieferanten zur Ausführung – auch in elektronischer Form – überlassenen Informationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich IT Chain das Eigentum- und als Schutzrechtsinhaber die entsprechenden Rechte vor. Dies gilt auch für von IT Chain dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen u. a. Gegenstände (Beistellungen). Sofern Dritte Schutzrechtsinhaber sind, bleiben deren Rechte unberührt.

5.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die ihm von IT Chain zur Verfügung gestellten Werkzeuge sowie die vertragsgebunden, für IT Chain hergestellten Werkzeuge oder ihm überlassene urheberrechtlich geschützte Vorlagen ohne schriftliche Zustimmung von IT Chain oder den anderen Berechtigten Dritten zur Verfügung zu stellen oder für andere als die vertraglichen Zwecke zu verwenden.

5.3 IT Chain widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen und -erklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

### 6. Fristen und Termine

6.1 Der Lieferant hat die vereinbarten Termine und Fristen einzuhalten. Sie beziehen sich bei Lieferungen grundsätzlich auf den Eingang der Ware an der in der Bestellung genannten Empfangsstelle. Ist die Erklärung

der Abnahme durch den Besteller gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, beziehen sich Termine oder Fristen auf den Abnahmezeitpunkt und -ort. Sofern in Ausnahmefällen eine Lieferung „ab Werk“ erfolgt, stellt der Lieferant die Ware an dem benannten Ort rechtzeitig zur Abholung bereit und informiert IT Chain über die Abholbereitschaft.

6.2 Der Lieferant teilt IT Chain unverzüglich mit, wenn Lieferverzögerungen für ihn erkennbar werden und informiert IT Chain über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung und deren Umstände. Dies befreit ihn nicht von der Verantwortung im Verzugsfall.

6.3 IT Chain ist berechtigt, im Verzugsfall gegen den Lieferanten die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere den Verzögerungsschaden oder Schadensersatz statt der Leistung, wenn die Voraussetzungen vorliegen, geltend zu machen oder den Rücktritt vom Vertrag ganz oder teilweise zu erklären, wenn eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist oder diese entbehrlich war. Der Schadensersatz statt der Leistung erfasst auch die durch Deckungskäufe entstehenden Mehraufwendungen.

6.4 Kommt der Lieferant wiederholt bei Bestellungen oder Abrufen mit der Lieferung oder Leistung bei Vorliegen eines Vertrages in Verzug, hat IT Chain das Recht, nach vorheriger Abmahnung neben den sonstigen Ansprüchen diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## **7. Einzelheiten der Lieferung, Teillieferungen, Mehr- oder Minderlieferungen**

7.1 Der Lieferant hat die Lieferung nach den Anforderungen der für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere bei außenwirtschaftlicher Relevanz und unter Berücksichtigung von Transportart und -weg zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Sind für die Lieferung Ursprungsregeln nach EU-Präferenzabkommen zu erfüllen, wird der Lieferant die entsprechenden Präferenznachweise erbringen, wie beispielsweise Ursprungserklärung oder Warenverkehrsbescheinigung. Anderenfalls gibt uns der Lieferant den nichtpräferenziellen Ursprung gelieferter Waren an.

7.2 Der Lieferant hat insbesondere die Verpflichtung, die Warenlieferungen auf die Einhaltung der jeweils aktuellen RoHS-EU-Richtlinie zur Verwendung/dem Verbot oder der Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe zu prüfen und auf unser Verlangen eine schriftliche Konformitätserklärung abzugeben.

7.3 Sofern auf die Lieferung oder Bestandteile dieser die EU-REACH-Verordnung Anwendung findet, müssen die jeweiligen Stoffe vorregistriert, registriert oder zugelassen sein und sonstige Anforderungen aus dieser, wie z.B. die Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes, erfüllt werden. Die Vorlage dieser muss spätestens mit der Rechnung erfolgen und ist Vorbedingung für die weiteren Prüfungen und die Fälligkeit von Zahlungen.

7.4 Maschinen, Geräte oder Anlagen, für die durch zwingende Richtlinien eine CE-Kennzeichnung

vorgeschrieben ist, sind die notwendigen Voraussetzungen nach EU-Recht sowie alle hierzu aktuellen Umsetzungsvorschriften und Normen zu erfüllen. Insbesondere müssen in den relevanten Richtlinien geforderten Risikoanalysen durchgeführt werden und die Dokumentationen vom Lieferanten mitgeliefert werden.

7.5 Teillieferungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der vorherigen Zustimmung von IT Chain. Hierdurch entstehende zusätzliche Transportkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Zahlungsan-

sprüche werden in solchen Fällen nicht fällig, bevor die vollständige geschuldete Lieferung erfolgt ist.

7.6 Mehr- oder Minderlieferungen müssen vorab schriftlich vereinbart werden. Sofern ein Einverständnis von IT Chain nicht vorliegt, kann IT Chain Minderlieferungen als mangelhaft zurückweisen. Mehrlieferungen sind vom Lieferanten auf Aufforderung unverzüglich zurückzunehmen oder können auf dessen Kosten eingelagert werden.

## **8. Preise, Zahlung, Zahlungsbedingungen**

8.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise und gelten bei Lieferungen „frei Haus“ einschließlich Verpackung an die in der Bestellung genannte Empfangsstelle. Der Lieferant hat in diesem Fall auch alle entstehenden Nebenkosten, insbesondere Transport- und -versicherungskosten, bis zum Verbringen der Ware an die Empfangsstelle zu tragen. Soweit der Transport auf Kosten von IT Chain durchgeführt wird, hat der Lieferant die Versandvorschriften von IT Chain zu beachten und zu wirtschaftlichen Kosten zu versenden.

8.2 Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto, gerechnet ab Rechnungserhalt, jedoch nicht vor vollständiger mangelfreier Lieferung oder Abnahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist. Der Beginn der Zahlungsfrist setzt in jedem Fall den Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung voraus.

8.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen IT Chain in gesetzlichem Umfang zu.

8.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IT Chain nicht berechtigt, seine Forderungen gegen IT Chain an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen, es sei denn, diese sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

## **9. Gefahrübergang, Mängelrüge**

9.1 Der Gefahrübergang erfolgt bei Eintreffen der Ware an der in der Bestellung genannten Empfangsstelle. Die Gefahr geht erst bei Eintreffen an dem benannten Ort auf IT Chain über. Sofern die Erklärung einer Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, erfolgt der Gefahrübergang erst mit der Abnahme durch IT Chain.

9.2. Für Verträge, bei denen die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, wird IT Chain angelieferte Waren ab Lieferung innerhalb einer Frist von 5 Tagen auf Transportschäden sowie offen zutage tretende Mängel stichprobenartig untersuchen und hierbei festgestellte Mängel oder zu einem späteren Zeitpunkt entdeckte versteckte Mängel innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung mitteilen.

## 10. Rechte bei Mängeln

10.1. Der Lieferant schuldet die mangelfreie Erbringung der geschuldeten Lieferungen/Leistungen sowie Einhaltung übernommener Garantien. Gesetzliche Bestimmungen und Regelungen zur Produktsicherheit, Umweltschutzbestimmungen sowie sonstige Anforderungen an die Zusammensetzung von Produkten und an zu verwendende Materialien sind ebenso zwingend einzuhalten, wie Sicherheitsbestimmungen von Berufsgenossenschaften, anerkannte Regeln der Technik und Sicherheitstechnik.

10.2. IT Chain ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über Mängelansprüche kostenlose Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung, Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Neuherstellung sowie, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, Schadensersatz für durch Mängel entstandene Schäden zu verlangen. Der Lieferant ist zur Übernahme von Aus- und Einbaukosten verpflichtet, sollte sich ein geliefertes Produkt nach Einbau durch IT Chain als mangelhaft erweisen.

10.3. Weigert sich der Lieferant, eine geschuldete Nacherfüllung vorzunehmen oder bleibt sie erfolglos, obgleich eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde, oder wenn eine solche gesetzlich nicht erforderlich war, ist IT Chain berechtigt, Minderung zu verlangen. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, kann IT Chain vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.

10.4. In dringenden Fällen kann IT Chain, um unverhältnismäßig hohe Schäden zu vermeiden, wenn dies unumgänglich ist und der Lieferant nicht erreicht werden konnte oder mit der Nacherfüllung in Verzug ist, Mängel im erforderlichen Umfang selbst oder durch Dritte beseitigen und die hierdurch entstehenden Kosten vom Lieferanten ersetzt verlangen.

10.5. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 36 Monate, für Rechtsmängel 48 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Frist beginnt jeweils mit Lieferung oder Abnahme zu laufen, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist.

## 11. Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter

11.1. Der Lieferant stellt sicher, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und IT Chain sie zu den vertraglich vereinbarten oder vom Lieferanten bzw. Hersteller angegebenen Nutzungszwecken einsetzen kann.

11.2. Der Lieferant hat IT Chain von Ansprüchen Dritter wegen inländischer Schutzrechtsverletzungen freizustellen und IT Chain alle Aufwendungen zu ersetzen, die aufgrund einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit möglich hat der Lieferant von Schutzrechtsinhabern auf seine Kosten die Rechte zu erwerben, welche IT Chain die vertragsgemäße Nutzung ermöglichen. IT Chain wird ohne Absprache mit dem Lieferanten keine Zusagen machen, Vergleiche schließen oder sonstige Vereinbarungen mit Anspruchstellern treffen.

## 12. Fremdfirmenmanagement

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet alle Vorschriften, die IT Chain in Bezug auf Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Betreten und Befahren des Werksgeländes, Ausweisungspflicht u.ä. zu befolgen, die ihm bei der Ausführung von Leistungen an dem jeweiligen Standort zur Verfügung gestellt bzw. erteilt werden. Er hat seine Mitarbeiter entsprechend anzuweisen. Der Lieferant wird sich unabhängig davon vor Ausführungsbeginn aktiv über bestehende Vorschriften für Fremdfirmen informieren. Entsprechende Merkblätter sind am Eingang zu dem Werksgelände bei dem Werkschutz erhältlich.

12.2 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen Subunternehmern zur Ausführung von Verträgen mit IT Chain eingesetzten Mitarbeiter/-innen den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn oder, wenn der Einsatz dieser in den Anwendungsbereich eines europäischen oder sonstigen Entsenderechts eines anderen Landes und/oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz (A-EntG) fallen, die jeweils vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen, abhängig von ihrer Einsatzdauer, erhalten.

12.3 Der Lieferant hat auch sonstige tarifliche sowie gesetzliche Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und andere Einrichtungen zu erfüllen und sich bei von ihm eingesetzten Subunternehmern durch Nachweise zu vergewissern, dass die jeweils aktuellen Anforderungen resultierend aus solchen Pflichten eingehalten werden.

12.4 Sofern gegen IT Chain als Folge der Nichteinhaltung von Pflichten des Lieferanten nach Ziff. 12.3 berechnete Ansprüche geltend gemacht werden, hat der Lieferant IT Chain von diesen Ansprüchen freizustellen bzw. IT Chain den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

12.5 Jede Form der illegalen Beschäftigung oder eine Beauftragung, in deren Folge illegale Beschäftigung stattfindet, ist zu unterlassen.

## 13. Produkthaftung, Sonstige Haftung, Versicherung

13.1. Der Lieferant unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen zur außervertraglichen Produkthaftung und hat IT Chain, sofern er nicht „Hersteller“ im Sinne dieser Bestimmungen ist, im Produkthaftungsfall die

notwendigen Informationen zur Feststellung des Herstellers zu überlassen.

13.2. Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant in Produkthaftungsfällen auch verpflichtet, IT Chain Kosten für Maßnahmen zu erstatten, die zur Verhinderung von Produkthaftungsschäden in angemessenem und gebotenem Umfang durchgeführt werden. IT Chain wird solche Maßnahmen nicht ohne Einschaltung des Lieferanten treffen.

13.3. Für eine Haftung des Lieferanten aus anderem Rechtsgrund gelten, sofern in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, die gesetzlichen Bestimmungen.

13.4. Der Lieferant hat einen den vertraglichen Risiken angemessenen Versicherungsschutz einzurichten und auf Verlangen IT Chain den Abschluss einer solchen Versicherung und die Zahlung der Versicherungsprämie nachzuweisen.

#### **14. Höhere Gewalt**

Treten nach Vertragsabschluss betriebsfremde Ereignisse ein, die nicht vorhersehbar waren und von IT Chain auch nicht verhindert werden konnten und die Ausführung des Vertrages behindern, ist IT Chain berechtigt, vereinbarte Termine um die Dauer der Behinderung zu verschieben, sofern IT Chain die Behinderung nicht zu vertreten hat. Dauern solche Behinderungen über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten an, hat jede Vertragspartei das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. bei einem Dauerschuldverhältnis den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Erklärung bedarf jeweils der Schriftform.

#### **15. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist die in der Bestellung genannte Empfangsstelle bzw. der Ort der Abnahme, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist

#### **16. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

16.1 Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz von IT Chain zuständige Gericht. IT Chain ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG; UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.